

Termin- und Aktionsplan des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2017/18 (5. Schulstufe AHS)

	Aktionen	Anmerkungen
bis Ende 1. Semester 3.02.17	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingabe der Schülerkapazitäten in der 5. Schulstufe gem. Schulformkennzahl in der Datenbank AUFNAHME (Zahlen aus dem Vorjahr sind hochgeschrieben – eventuell Korrektur notwendig!) 	Menüweg: Pflege der Schuldaten/Werkzeuge/Eingabe der Kapazitäten der Schulform
3.02.17 bis 24.02.17	<p>Antrag auf Aufnahme in eine AHS (= Erstwunschschule) Mit dem Antrag auf Aufnahme bei der Erstwunschschule sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Daten, die die Schule für die Durchführung des Verfahrens benötigt, bekanntzugeben sowie ➤ das Original und eine Kopie der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule vorzulegen. (Wird zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule besucht, tritt an die Stelle der Schulnachricht das letzte Jahreszeugnis). ➤ eine Rückmeldemöglichkeit (z.B.: elektronisch, postalisch, telefonisch, per Fax) anzugeben. <p>Grundsätzlich sind bei jeder Anmeldung die üblichen persönlichen Dokumente und das Original der Schulnachricht und eine Kopie derselben vorzulegen. Die Schule vermerkt auf der Originalschulnachricht: „Angemeldet für das Schuljahr 2017/18“, Datum, Unterschrift und Rundsiegel der Schule.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Original der Schulnachricht MUSS bei Aufnahmewerbern bleiben! • Im Anmeldeformular ist folgende Anmerkung einzufügen: „Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass für die organisatorische Abwicklung des Aufnahmeverfahrens personenbezogene Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer) vorübergehend elektronisch gespeichert werden.“ • Das „Informationsblatt für Erziehungsberechtigte“ für das Aufnahmeverfahren in die 1. Klasse der AHS in NÖ für das Schuljahr 2017/18“ ist unbedingt zu übergeben
bis 13.03.17	<p>Schulinterne Vorbereitung der Schulplatzvergaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmung der tatsächlich verfügbaren Schulplätze durch die/den SchulleiterIn (Berücksichtigung ev. Repetenten, AufnahmewerberInnen aus anderen Bundesländern, Übersiedlungen ...) 2. Sofern auf Grund der verfügbaren Plätze und der Zahl der Anträge nicht allen AntragstellerInnen ein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden kann, sind die AufnahmewerberInnen nach den Kriterien des § 5 und des § 7 Aufnahmeverfahrensverordnung zu reihen. 	<p>Zahl der Repetenten lt. Durchschnitt der letzten 3 Jahre WICHTIG: Bekanntgabe der Reihungskriterien an der Amtstafel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertrag der Bewerberdaten ins Programm AUFNAHME.exe (ohne Schulplatzzusage)
bis 27.3.17	<p>Schulplatzzuweisung „1. Runde“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze ist den nach der Reihung geeigneteren AufnahmewerberInnen ein Schulplatz vorläufig zuzuweisen. (Diese vorläufige Schulplatzzusage gilt unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden, als verbindlich.) 2. Keine vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes, wenn nach den Vermerken auf der 	<p>Musterbrief 1: vorläufige Schulplatzzusage Eintrag im AUFNAHME-Programm MIT SCHULPLATZZUSAGE</p>

	<p>Originalschulnachricht bzw. des Jahreszeugnisses bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde bzw. die Schulnachricht/das zuletzt ausgestellte Zeugnis in den Gegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ oder „Mathematik“ eine schlechtere Benotung als „Gut“ aufweist.</p> <p>3. Information der AufnahmewerberInnen, denen kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden konnte bezüglich der Hotline beim Landesschulrat, wo eventuell noch freie Schulplätze verfügbar sind.</p>	<p>Musterbrief 2: keine vorläufige Schulplatzzusage möglich (Informations-Hotline beim LSR!)</p> <p>Meldung an den LSR: keine vorläufige Zusage wegen Platzmangel: (über Programm AUFNAHME)</p>
27.03.17 – 28.04.17	<p>Schulplatzzuweisung „2. Runde“: Entgegennahme von Anträgen auf Aufnahme von den AufnahmewerberInnen, die noch keine vorläufige Schulplatzzusage haben. (Schulen, die keine Plätze mehr zu vergeben haben, dürfen keine weiteren Anträge auf Aufnahme entgegennehmen.) Vorlage von Originalschulnachricht, einer Kopie der Schulnachricht und des Absageschreibens</p>	
ab 2.5.17	<p>1. Die SchulleiterInnen weisen (bis spätestens Donnerstag oder Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres) im Auftrag des LSR den nach der Reihung geeigneteren AufnahmewerberInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Maßgabe der im eigenen Wirkungsbereich verfügbaren Schulplätze • unter Bedachtnahme auf allenfalls weiter in Betracht kommende Schulen und andere Wünsche der AufnahmewerberInnen • unter Bedachtnahme auf die für die Reihung ausschlaggebenden Kriterien und • unter besonderer Berücksichtigung allfälliger landesgrenzüberschreitender Aufnahmeanträge <p>vorläufig einen Schulplatz zu.</p> <p>2. AufnahmewerberInnen, denen auch im 2. Durchgang kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden kann, sollen auf die in Betracht kommende öffentliche Pflichtschule hingewiesen werden.</p>	<p>Musterbrief 1: vorläufige Schulplatzzusage</p> <p>Aktualisierung der Aufnahmewerberdatenbank</p>
27.06.17 – 28.06.17	Durchführung der Aufnahmeprüfungen	
danach	Endgültige Aufnahme in die 1. Klassen der AHS nach Vorlage des Originaljahreszeugnisses der abgebenden Schule	